

# RS Vwgh 1991/5/24 90/16/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1991

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z3 litb;

WEG 1975 §1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/16/0177 E 27. Oktober 1983 RS 3

## Stammrechtssatz

Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs 1 Z 3 lit b GrEStG 1955 wird im Fall der Errichtung mehrerer Gebäude die überwiegende Nutzung im Sinn objektiver Widmung den Ausschlag dafür geben, ob auf "dem" Grundstück - das ist für die Begründung von Wohnungseigentum maßgebende Liegenschaft, auch wenn sie mehrere Grundstücke umfaßt, die insoweit notwendigerweise stets eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit (§ 2 Abs 3 GrEStG 1955) bilden - ein Wohnhaus, im Fall der Errichtung mehrerer Häuser überwiegend solche, also eine WOHNHAUSANLAGE - und nicht etwa eine Geschäftshausanlage geschaffen wurde (Hinweis E 28.10.1977, 1891/74, VwSlg 5182 F/1977).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160011.X01

## Im RIS seit

24.05.1991

## Zuletzt aktualisiert am

27.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)